



Nro. 12.

Donnerstag den 28. Jänner

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 98. (2)

Nc. 871.

N a c h r i c h t

der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial-Com-mission. — Die Cameral-Gränzdörfer Voll-mau, Heuhof und Sternhof werden öffent-lich feilgeboten. — In Folge eines hohen Hof-kammer-Präsidialdecrets vom 9. December 1835, Z. 7539 — P. P., werden die Came-ral-Gränzdörfer Vollmau, Heuhof und Stern-hof am 27. Hornung 1836, in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernial-Sitzungs-saale öffentlich feilgeboten werden. — 1) Die der böhmischen Krone gehörigen sogenannten Cameraldörfer Vollmau, Heuhof und Stern-hof liegen im Klattauer Kreise, unmittelbar an der Gränze des Königreiches Böhmen nächst der königl. bairischen Stadt Furth, in einer mittelmäßig warmen und fruchtbaren Gegend, welche gegen Süden mit Waldungen umge-ben ist. — Das Dorf Vollmau sammt den dazu gehörigen Feldern, Wiesen, Wäldern und Gestrüppen, welches nach der letzten Con-scription 33 Haus-Nummern mit 456 Seelen zählt, gränzt gegen Westen und Norden an die Herrschaft Laus, gegen Osten an die Herr-schaft Rauth, und gegen Süden an das Kö-nigreich Baiern. Das Dorf Heuhof, welches 12 Haus-Nummern mit 108 Seelen, und das Dorf Sternhof, welches fünf Haus-Num-mern mit 47 Seelen zählt, sind von dem Dorfe Vollmau getrennt, und von dem letztern über zwei Stunden südöstlich entfernt. Beide Dörfer werden gegen Osten von dem Könige-reiche Baiern und im übrigen von der Herr-schaft Rauth begränzt. Die Gränzen sind übr-i-gens unstrittig und mit Gränzsteinen bezeich-net. — 2) Die bei diesen Dörfern befindli-chen Felder, Wiesen, Wälder und Gestrüppe sind ein ausschließendes Eigenthum der Dorfes-insassen. Leiche bestehen keine. — 3) Die Dorfeinsassen sind nach dem Gränzvertrag steuer- und robotfrei, und haben bloß auf

das Extraordinarium und die Nebengaben einen Beitrag, der nach dem Durchschnitt vom Jahre 1825 bis 1834, jährlich 53 fl. 57 $\frac{1}{2}$ fr. Conv. Münze betrug, dann einen bestimmten Walde- und Grundzins von jährlichen 14 fl. 7 fr. Conv. Münze in die Renten zu entrichten. — 4) In allen drei Ortschaften besteht keine obrigkeitliche Gerechtsame oder ein Wirths-haus, und die Unterthanen genießen die ge-segnete Wohlthat des freien Bierbezugs. — In dem Dorfe Vollmau befinden sich zwei, und im Dorfe Heuhof gleichfalls zwei Mühlen, von welchen ein jährlicher Zins von 16 fl. Conv. Münze in die obrigkeitlichen Renten entrichtet wird. — Von den Vollmauer Müh-len wird das landesübliche Laudemium in Be-sitzveränderungsfällen entrichtet, von den Heu-hofer Mühlen und den Höfen aller drei Dör-fer aber die Taxe bloß nach Art jener Do-mi-cilisten behandelt, welche in ihren Con-tracten die Verbindlichkeit der Laudemial-Ent-richtung nicht einbezogen haben. — 5) Die Jagdbarkeit von der Wildbahn, welche nach dem Catastral-Zergliederungssummarium bei Vollmau 239 Joch 1246 $\square$ Klafter, bei Heu-hof und Sternhof 226 Joch 1363 $\square$ Klafter beträgt, und bei welcher bloß Hasen und Reb-hühner als Standwild angesehen werden könn-en, ist auf die Dauer eines Jahres, und zwar bei Vollmau mit 6 fl. 16 fr. Conv. Münze, und bei Heuhof und Sternhof mit 4 fl. 30 fr. Conv. Münze verpachtet. — 6) Von den Bau-ernhäusern dieser drei Ortschaften wird an Sil-ber- und Grundzins 41 fl. 49 $\frac{1}{2}$ fr. C. M., dann von den Soldnerhäusern, Häuslern und Insassen von Vollmau 12 fl. 59 $\frac{1}{2}$ fr. C. M.; — 8) an standhaften Scharwerkeldern 34 fl. 30 fr. C. M.; — 9) an Schußgeldern von den Inleuten zu 30 fr. C. M.; — 10) an alten und neuen Tagwerken 16 fl. 15 fr. C. M.; — 11) an emphyteutischen Zins von Vollmau 3 fl. 3 $\frac{1}{2}$ fr. C. M.; — 12) an Schmaligeld von Heuhof und Sternhof 15 fl. 20 fr. C. M., jährlich in die obrigkeitlichen Renten ent-

richtet. — 13) In dem Dorfe Wollmau befindet sich eine Lokalie sammt einer Filialschule, worüber dem Religionsfond nach der Suberimal-Verordnung vom 9. Mai 1818, Z. 3729, das Patronatsrecht zusteht. — 14) Endlich bestehen in diesen drei Dorfschaften keine obrigkeitlichen Gebäude. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, welcher nach dem eingangserwähnten hohen Hofkammerdecrete auf 3900 fl. Conv. Münze bestimmt wurde, als Caution bei der Versteigerungs-Commission baar zu erlegen, oder hierzu über eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsart zu bringen. — Die auf diese Art erlegte und sichergestellte Caution hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außers dem wird aber die von dem Meistbiethenden baar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden. — Die Hälfte des Kaufschillinges muß nach erfolgter Bestätigung des Verkaufes und noch vor der wirklichen Uebergabe der genannten Dörfer baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern Hälfte fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugesprochen, daß solche auf der erkauften Realität im ersten Sahe versichert und mit fünf vom Hundert verzinst werden. — Beigleichen Kaufschlagsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entreichung des Kaufschillinges in kürzern Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landrätlicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Dörfer unmittelbar vom Cameraalfonde erkaufet, erhält die Dispens von der Landtafelsfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagfahrt bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können solche, vom 5. Jänner 1836 anzufangen, in dem Exerzit des k. k. böhmischen Landespräsidiums vorläufig einsehen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 86. (3) Nr. 10986.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des projectirten Zwangsarbeits-

hauses, und bedingnißweise der Hausarmen der Stadtpfarr St. Niklas und St. Jacob, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. October v. J. verstorbenen Domherrn Lorenz v. Schludersbach, die Tagssagung auf den 29. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr vor dem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein, Laibach den 9. Jänner 1836.

Ämtliche Verlautbarungen.

Z. 95. (2) Nr. 761/96. T.

K u n d m a c h u n g.

Zur Deckung des Gefälls- Verschleißes in der Provinz Kärnten, wird für die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. Mai 1836 bis Ende April 1837 erforderlichen Tabakmaterials und der sonstigen Gefällsartikel, aus dem Tabak-Verschleißmagazine in Fürstensefeld nach Klagenfurt und Villach, und von dort zurück nach Fürstensefeld, in einer beiläufigen Gewichtequantität von 4300 Sporca-Zentnern nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporca-Zentnern nach Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger), dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirr, leere Säcke und andere Utensilien von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstensefeld, eine Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, welche, wenn von ihnen ein amtlicher Gebrauch gemacht werden soll, genau nach dem unten stehenden Formulare verfaßt seyn müssen, abgehalten, und mit dem Mindeste fordernden der Contract, mit Vorbehalt der Ratificationen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer abgeschlossen werden. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Materialverfrachtung übernehmen wollen, und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 20. Februar 1836, Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Sporca-Zentner von Fürstensefeld nach Klagenfurt, und von Fürstensefeld nach Villach, dann von dort zurück nach Fürstensefeld, deutlich und bestimmt in Buchstaben ausgedrückt, und das aus dem offerirten Frachtslohsanbothe entfallende zehnprocentige Badium entweder baar, oder in öffentlichen Staatspapieren, nach

Straßen - Licitation - Verlautbarung.

In Folge Verordnung der löblichen k. k. Landesbau-Direction vom 15. December v. J., Z. 3994, wird, bei dem Umstande, als die wegen Lieferung des Straßendeckmaterials pro 1836, 1837 & 1838 bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Senofetsch am 20. Jänner d. J. abgehaltene Licitation kein hinlänglich günstiges Resultat gewährte, unter Anschluß der Uebersicht und mit Bezug auf die in diesen Zeitungsblättern mitgeschaltet gewesene Kundmachung vom 14. November v. J., Nr. 859, zur Kenntniß allen Licitationslustigen gebracht, daß die wiederholte Minuendo-Versteigerung am 10. Februar d. J. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit zu Senofetsch in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, und daß sowohl die Licitationsbedingungen, als auch die Erforderniß-Ausweise bei der genannten löbl. Bezirks-Obrigkeit, dann hieraus und bei dem k. k. substituirten Straßenbau-Assistenten zu Senofetsch eingesehen werden können.

K. K. Straßenbau-Commissariat Adelsberg am 23. Jänner 1836.

U e b e r s i c h t

derjenigen Bestimmungen, welche bei der Versteigerung der Erzeugung und Verführung des Straßendeckmaterials den Pachtlustigen zu wissen erforderlich sind.

64

Benennung der Straße	Namen der Schottergrube, des Steinbruches oder sonstigen Materials, Erzeugungs-Platzes	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungs-Platz auf die Straße zu verfahren kommt	Fiscalpreis für				Die dießfällige Licitation wird abgehalten	
			dieser		diesem			den	die ganze aus dem Erzeugungs-Platz zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitations-Ort	
			soll erzeugt und verführt werden	soll erhalten werden die Straßenstrecke		Hau- fen							
				von	bis								in der Länge von
				zu dem Pflöcke	Klosterm								
Haufen	Nr.	Nr.	Rist.	fl.	fr.	fl.	fr.						
Grüßer IV. Abth.	Untern Wagner . . .	3	500	18/5	18/7	500	300	1	10	583	20	Den 10. Februar 1836	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit zu Senofetsch
	Pogarzhova Ograda . .	4	750	18/7	19/2	750	400	1	15	937	30		
	Hinter Senofetsch . . .	5	550	19/2	19/4	500	450	1	20	733	20		
	Na Skerleuzi	6	750	19/4	20/0	1000	250	1	—	750	—		
	Na Raunach	7	400	20/0	20/2	500	250	1	—	400	—		
	Rechts an der Straße	8	775	20/2	20/7	1318	100	1	20	1033	20		

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 103. (1) Nr. 426.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Fürst, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. October 1834 verstorbenen Maria Fürst, Tochter der Erbinn, die Tagsatzung auf den 7. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 16. Jänner 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 121. (1) ad ^{1422/221} G. W.

Ad Num. ^{40267/2316}.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Böhmen wird zur Beistellung der Bett-erfordernisse für die k. k. Gefällen-Wache in Böhmen eine Concurrenz mittelst einzubringenden schriftlichen Offerten eröffnet. — Die Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage zum Grunde gelegt werden, und wernach überhaupt die Offerte eingerichtet werden müssen, sind folgende: Erstens. Als eine Richtschnur, wie ungefähr die Anbothe zur Beistellung, Erhaltung, Reinigung und für den Wechsel der Bett-erfordernisse für die k. k. Gefällen-Wache in Böhmen dem Preise nach einzurichten wären, wird bemerkt, daß für jeden Tag und jedes einfache Bett der Betrag von $\frac{5}{6}$ kr., sage: fünf Sechstel Kreuzer C. M., und bei den doppelten Betten für jeden Tag die um zwei Fünftel höhere Gebühr als bei den einfachen Betten, nämlich: den Betrag von $1\frac{1}{6}$ kr., sage: Einem ganzen und einem Sechstel Kreuzer in Conv. Mze. genügen dürfte. Es bleibt jedoch, wie sich von selbst versteht, jedem Offerenten vorbehalten, den Contractspreis selbst zu bestimmen, und je billiger die Forderung gestellt wird, desto sicherer ist auf die Genehmigung des Anbots zu rechnen. — Zweitens. Der Unternehmer verbindet sich, die sämtlichen Bett-erfordernisse für die in der Provinz Böhmen befindliche k. k. Gefällenwache-Mannschaft, welche in ungefähr 1300 Köpfen bestanden wird, in jene Standorte der einzelnen

Abtheilungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. — Welche Anzahl überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Abtheilungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, so wie die Anzahl der Kranken- und Arrestzimmer und deren Standorte können Veränderungen unterliegen. — Drittens. Verpflichtet sich der Unternehmer, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Qualität beizuschaffen, als: A. Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a) einfache, jede für Eine Person; b) doppelte, jede für Zwei Personen. — Die einfachen Bettstätten müssen sechs Schuh lang, drei Schuh breit, zwei Schuh vier Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. — Die doppelten Bettstätten haben sich von den einfachen nur dadurch zu unterscheiden, daß sie vier Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. — B. Strohsäcke von Rupfenleimwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten zwei drei viertel Wiener Ellen lang, und ein ein halb Wiener Ellen breit seyn muß. — C. Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten ein ein halb Wiener Ellen lang, und eine halbe Wiener Elle breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden viertel Jahres hat der Unternehmer das abgelegene Stroh auszulereen, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. — D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, ein ein halb Wiener Ellen breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stück in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, u. z. nicht mit mehr als Einer Nacht versehen seyn. — E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett

Ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück zwei drei viertel Wiener Ellen lang, Ein ein halb Wiener Ellen breit und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich K. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens zehn Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom ersten September bis ein und dreißigsten Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden; nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von vierzig bis fünf und vierzig Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. — Alle von dem Unternehmer gelieferten Bettbedarfsmittel müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — Viertens. Hat der Unternehmer die Bettbedarfsmittel in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beizustellen. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von demselben, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnutzung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf seine Kosten bewerkstelligen zu lassen. — Fünftens. Wird der systemisirte Stand der Gefällen-Wache vermehrt, so hat der Contrahent, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei Einer Section zwanzig Mann nicht überschreitet, Einen Monat, und wenn sie stärker ist, Zwei Monate vorhinein bekannt gegeben wurde, die Bettbedarfsmittel für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rücksichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — Sechstens. Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum

Gebrauche beigestellt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt, an ihn selbst oder seinen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Mietzins entrichtet. — Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Capital und der Kosten der Aufbewahrung der von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Mietzins s für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, und insbesondere der Winterdecken, während der von der Verwendung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der betreffenden Cameral-Bezirks-Behörde zu bezeichnenden Gefällsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der betreffenden Bezirks-Behörde bekannt gegeben wurde. — Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — Siebentens. Verpflichtet sich der Unternehmer, jeden Strohsack und Kopfpöster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. — Mit dem Beginnen eines jeden Monats hat derselbe die Betten mit gewaschenen, gehörig gereinigten Leintüchern versehen, und die Decken alle Jahre einmal waschen zu lassen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Waskens erkannt werden sollte, so hat derselbe entweder das Waschen zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, ohne daß jedoch die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht entbehren darf. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dies gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster mit Stroh, durch die Beistellung der Cameral-Gefällen-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche desselben zu entsprechen bedacht seyn. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. —

Achtens. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschafft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Der Unternehmer hat jedoch die, durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlechterungen zu tragen; dagegen aber ist die von der Mannschafft durch Muthwillen, oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung demselben von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschafft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Contrahenten eine angemessene Vergütung geleistet werden. — **Neuntens.** Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem betreffenden Sections-Commandanten, oder dem hiezu beauftragten Bezirksleiter. — Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer beständigen zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht ihm die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beeideten Sachverständigen, deren Einen das Sections-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatsschatze zu leistenden Gesäße ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gefällenwach-Sections-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirks-Behörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der Letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entschei-

dung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — **Zehntens.** Der in Frage stehende Vertrag hat vom ersten Mai Ein Tausend acht Hundert sechs und dreißig in Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettgeräthe zu sorgen. — **Elfte n s.** Ist der Unternehmer verpflichtet, in den Orten der Bezirksbehörden, welche die öconomischen Geschäfte der Gefällen-Wache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in seiner Abwesenheit in Beziehung auf die Lieferungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — **Zwölfte n s.** Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschatze das Pfandrecht auf die beigestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im sechsten Absätze dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmung als vorübergehende unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsperre eines Gefällsbeamten zu halten sind. — Ueberdies hat der Unternehmer eine Caution von drei Tausend Gulden in Conv. Münze, entweder im Baaren oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — **Dreizehntens.** Die Bezahlung der Contractpreise wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigestellten Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht nach Verlangen des Unternehmers, entweder bei den betreffenden k. k. Bezirksamts- oder bei der Hauptcasse der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Prag, nach Ablauf eines jeden Monats. — Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern als einer der genannten Cassen zu erhalten wünschen, so wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, so weit es ohne Beirung der eingeführten Cassaordnung und ohne eine Geschäftsverwicklung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. Ueber die contractmäßig beigestellten Bettgeräthe wird dem Unternehmer von dem betreffenden Sections-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Contractpreises für denselben erwächst. **Vierzehntens.** Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht ver-

tragmäßige Gegenstände liefern, oder die Re-
nigung, Erneuerung, Verführung der Bett-
erfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder über-
haupt eine der von ihm übernommenen Ver-
bindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur ge-
hörigen Zeit oder nicht in der bedungenen Art
vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-
Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl
auf dessen Gefahr und Unkosten, entweder die
noch nicht gelieferten oder nicht vertragmäßig
beigestellten Vetterfordernisse im beliebigen We-
ge beizuschaffen, und die von ihm nicht erfüllte
Leistung vollziehen zu lassen, oder den Ver-
trag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und
sich für die durch diese oder jene Maßregel ent-
standenen Auslagen und Nachtheile sowohl an
den zum Pfande dienenden Gegenständen, als
auch an der Caution und an dem übrigen Ver-
mögen des Unternehmers zu erhöhen. —
Fünftehntens. Die mit der Vollziehung
des Contractes beauftragten Behörden sind be-
rechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche
zur unaufgehaltenen Erfüllung des dießfälligen
Vertrages führen. Dagegen steht dem Contra-
henten der Rechtsweg für alle jene Ansprüche
offen, welche er aus dem Vertrage machen zu
können glaubt. — Sechzehntens. Die
Vettrgeräte, welche zum Gebrauche der Ge-
fällenswache beigestellt werden, müssen mit ei-
nem kennbaren Farbe- oder Brandzeichen des
Unternehmers versehen seyn. — Sieben-
zehntens. Die Caution muß längstens bin-
nen acht Tagen nach dem Contract-Abschlusse
geliefert werden. — Achzehntens. Der
Unternehmer hat alle auf die Contract-Erich-
tung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle
Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten.
— Neunzehntens. Die Unternehmungs-
Lustigen haben ihre Offerte längstens bis zum
eifften Februar Ein Tausend acht Hundert sechs
und Dreißig, Mittags zwölf Uhr, in dem
Bureau des k. k. Hofraths und Cameral-Ge-
fällens-Administrators in Böhmen einzubrin-
gen, und solche mit dem glaubwürdigen Aus-
weise zu belegen, daß ein dem vierten
Theile der im eifften Absatze festgesetzten Cau-
tion gleichkommender Betrag als Angeld im
Baaren oder in verzinslichen Staatspapieren,
welche nach dem börsenmäßigen Course des Ta-
ges berechnet werden, bei einem k. k. Gefälls-
amte, oder einer k. k. Gefällscasse erlegt wor-
den seyn. Dieses Angeld wird demjenigen, wel-
chem die Unternehmung überlassen wird, sei-
ner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution
angerechnet, den übrigen aber zurückgestellt.

— Zwanzigstens. Der Differenz bleibt
von dem Augenblicke der Ueberreichung der
Offerte verbindlich, dagegen tritt die Verbind-
lichkeit des Auctors erst von dem Augenblicke
ein, als dem Unternehmer von der k. k. Ca-
meral-Gefällen-Verwaltung bekannt gemacht
wird, daß der Anboth genehmigt worden sey.
Offerte, welche nicht einen bestimmten Anboth
in der Art enthalten, das ihre Annehmbarkeit
an sich und ohne die Anbothe Anderer damit
zu vergleichen, beurtheilt werden kann, er-
halten gar keine Berücksichtigung; daraus folgt,
daß alle jene Offerte ganz unbeachtet bleiben,
in denen nur erklärt wird, die Lieferung um
einen gewissen Betrag geringer, als der nach
bestimmt ausgesprochenen Lieferungsbeträgen
sich darstellende Mindestbiether übernehmen zu
wollen. — Einundzwanzigstens. Es
wird endlich bemerkt, daß die fraglichen Of-
ferte zu dem im neunzehnten Absatze bestimm-
ten Zeitpunkte schon bei dieser Cameral-Gefäl-
len-Verwaltung sich befinden müssen, daher
auf solche, die nach dieser Zeit einlangen, kein
Bedacht genommen werden wird, wenn gleich
nachgewiesen würde, daß ein Offert, welches
mittels der Postanstalt, oder auf eine andere
Art hierher eingesendet wird, schon vor dem
erwähnten Zeitpunkte einem Postamte oder
überhaupt dem Ueberbringer zur Hierherbeför-
derung übergeben worden sey. Hiernach haben
jene Differenzen, die nicht in Prag domiciliren,
sich bei der Hierherendung der Anbothe, um
die Ueberreichungsfrist nicht zu versäumen, zu
richten. — Prag am 2. Jänner 1836.

31

J. A. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, ist zu haben:

- Adams, G., gründliche Anweisung zum
Abkürzen. Nebst Bemerkungen über das Klein-
Abkürzen. 2. Auflage. 8. Wien geb. 30 fr.
Ansicht des Hochaltars in der Stadtpfarr-
kirche zu Laibach. illum. 20 fr. Schwarz 12 fr.
— des ständischen Theaters in Laibach.
Lithographirt, schwarz 20 fr., colorirt 30 fr.
— des Congressplatzes in Laibach. Litho-
graphirt. Schwarz 20 fr., colorirt 30 fr.
Bock, J. H. D., der vollkommene Buch-
halter, oder leichtfaßliche Anleitung zur Selbst-
erlernung der einfachen und doppelten Buchhal-
tung. gr. 8. Berlin 1 fl. 30 fr.
Dempp, Dr. R. B., Anfangsgründe der
technischen Naturlehre. Zunächst für Schüler an Bau-
gewerkschulen und für Bauleute überhaupt. gr. 8.
München. 2 fl.